



Beglaubigte Abschrift

U 1392-6(L)

6 U 52/16

2/6 O 337/15 Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet laut Protokoll am
20. April 2017

Justizangestellter
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

verbraucherzentrale

Bundesverband

21. Sep. 2017

EINGEGANGEN



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Nestlé Nutrition GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Gustav Quast,
Lyoner Straße 23, 60523 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Geschäftszeichen: 1005-15/22

gegen

Bundesverband der Verbraucherzentrale und Verbraucherverbände - Verbrau-
cherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch den Vorstand Klaus Müller,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: 725/15

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzen-
den Richter am Oberlandesgericht Richter am Oberlandesgericht
und Richter am Oberlandesgericht aufgrund der mündli-
chen Verhandlung vom 20. April 2017
für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 10.02.2016 verkündete Urteil
der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung
vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von
40.000 EUR abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Si-
cherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 18.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf die tatsächlichen Feststellungen im
angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Beklagte vertreibt unter anderem das Produkt „Nestlé Alete MilchMinis Schoko“ als ein für Säuglinge und Kleinkinder bestimmtes Produkt. Die Produktverpackung enthält auf der Schauseite folgende Angaben: „23% Tagesbedarf pro Becher Calcium, Magnesium, Zink“. In größerer Schrift und auf pinkfarbenem Untergrund findet sich die weitere Aussage: „Für starke Knochen und gesundes Wachstum“. Auf der Rückseite heißt es: „Calcium und Magnesium sind wichtig für starke Knochen, Zink fördert gesundes Wachstum.“

Das Landgericht hat die Beklagte u.a. dazu verurteilt, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, für das Produkt „Alete MilchMinis“ auf der Produktverpackung wie im Tenor des angefochtenen Urteils abgebildet mit den Aussagen „Zink fördert gesundes Wachstum“ und/oder „Calcium für starke Knochen“ und/oder „Calcium... wichtig für starke Knochen“ zu werben bzw. werben zu lassen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Unterlassungsanspruch des Klägers folge insoweit aus §§ 3, 8, 3a UWG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 HCV. Bei den angegriffenen Aussagen handele es sich um gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Artikel 10 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 HCV. Eine Aufnahme dieser Angaben in die Liste zugelassener Angaben sei unstreitig noch nicht erfolgt. Auch habe die Beklagte nicht dargelegt, dass zu ihren Gunsten die Übergangsvorschrift des Artikels 28 Abs. 6 lit. b HCV eingreife. Denn der Vortrag der Beklagten, der Anmeldung inhaltsgleiche Claims seien von Verbandsmitgliedern der IDACE benutzt worden und die Angaben seien unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten auch nach der früheren Rechtslage in Deutschland unproblematisch zu verwenden, sei nicht hinreichend konkret. Sie lasse nicht erkennen, welches Unternehmen welche konkrete gesundheitsbezogene Angabe wann in welchem Mitgliedsstaat verwendet haben soll. Hinsichtlich der angegriffenen Angabe betreffend Zink („Zink fördert gesundes Wachstum“) könne sich die Beklagte darüber hinaus auch deshalb nicht auf die Übergangsvorschrift des Art. 28 Abs. 6 lit. b HCV berufen, da die angegriffenen Angaben nicht mit den durch den IDACE-Antrag angemeldeten Angaben betreffend Zink übereinstimmten.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Die Beklagte beruft sich nunmehr darauf, der von der IDACE ursprünglich, nämlich am 18.01.2008 und damit unmittelbar vor dem nach Art. 28 Abs. 6 lit. b HCV maßgeblichen Stichtag (19.01.2008), angemeldete Claim für Zink sei während des Anmeldeverfahrens,

am 19. Januar 2008, geändert worden. Der Claim laute nunmehr „Zinc is essential for growth“. Auch der Claim für Calcium sei geändert worden. Anstelle des ursprünglich angemeldeten Claims „Calcium is needed for the development of teeth and bones“ (sowie die auf Seite 6 des angegriffenen Urteils genannten Äquivalente) stehe nun der geänderte Claim „Calcium ist important for the development of bones“.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit es der Beklagten verboten ist, für das Produkt „Alete MilchMinis“ auf der Produktverpackung mit folgenden Aussagen zu werben:

- „Zink fördert gesundes Wachstum“

und/oder

- „Calcium für starke Knochen“

und/oder

- „Calcium... wichtig für starke Knochen“.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst ihren Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Wie das Landgericht zutreffend entschieden hat, kann die Beklagte sich nicht auf die Übergangsvorschrift des Artikel 28 Abs. 6 lit. B HCV berufen.

Für Zink war ursprünglich folgender Claim angemeldet: „Zinc strengthens defences of the body. Equivalent wording: One of the building blocks for a healthy immune system; For healthy immune functions/system; Zinc is necessary for the function of the immune system; Zinc helps to support a healthy immune system“ sowie der Claim: „Zinc is essential in bone formation. Equivalent wording: Zinc is necessary for normal bone formation and growth; Zinc is essential for normal bone formation and growth; Zinc helps build and maintain strong bones“.

Diese Claims stimmen mit der angegriffenen Angabe „Zink fördert gesundes Wachstum“ nicht überein. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Zulässigkeit der Verwendung einer gesundheitsbezogenen Angabe in Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCV nicht davon abhängt, dass die verwendete Angabe mit einer zugelassenen Angabe wörtlich übereinstimmt. Es dürfen auch mit einer zugelassenen Angabe gleichbedeutende Angaben verwendet werden (BGH GRUR 2016, 412, Rdn. 51 – Lernstark). Bei der Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe mit einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe gleichbedeutend ist, ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (BGH a.a.O.; zur Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe inhaltlich mit einer im Sinne der Übergangsvorschrift des Art. 28 HCV angemeldeten gesundheitsbezogenen Angabe übereinstimmt vgl. BGH GRUR 2014, 500 Rdn. 29 – Praebiotik). Bei der Prüfung ist allerdings auch das berechtigte Interesse des Lebensmittelunternehmens zu berücksichtigen, den Wortlaut einer zugelassenen Angabe der Produktaufmachung und dem Verbraucherverständnis anpassen zu können, ohne für jede sprachlich abweichende Angabe einen eigenen Zulassungsantrag stellen zu müssen (BGH GRUR 2016, 412, Rdn. 52 – Lernstark).

Gemessen an diesem Maßstab sind die vor dem Stichtag angemeldeten Claims nicht gleichbedeutend mit der angegriffenen Angabe. Denn die Aussage, dass

Zink die Abwehrkräfte des Körpers stärkt, hat einen anderen Bedeutungsinhalt als die Aussage, dass Zink gesundes Wachstum fördere. Gleiches gilt für die Angabe, Zink sei notwendig bzw. essentiell für die Knochenbildung.

Die Frage, ob der nach dem Stichtag geänderte Claim „Zinc is essential for growth“ gleichbedeutend mit der angegriffenen Angabe ist, bedarf keiner Entscheidung. Denn nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut von Art. 28 Abs. 6 lit. b HCV setzt ein Weiterbenutzungsrecht die Anmeldung des Claims vor dem Stichtag 19.01.2008 voraus. Auf die weitere Frage, ob ein Weiterbenutzungsrecht nach Art. 28 Abs. 6 lit. b HCV nur für dasjenige Unternehmen steht, welches die Angabe vor dem Stichtag selbst benutzt hat, kommt es daher ebenfalls nicht an.

Hinsichtlich des Bestandteils Calcium besteht ebenfalls kein Weiterbenutzungsrecht. Hier lautete der ursprünglich angemeldete Claim: „Calcium is needed for the development of teeth and bones“ nebst Äquivalenten. Der geänderte Claim lautet: „Calcium is important for the developments of bones“.

Sowohl der ursprünglich angemeldete als auch der geänderte Claim sind nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gleichbedeutend mit den angegriffenen Aussagen „Calcium für starke Knochen“ und „Calcium... wichtig für starke Knochen“. Denn die angegriffenen Aussagen gehen sowohl über den ursprünglich angemeldeten als auch über den geänderten Claim hinaus. In der Werbung der Beklagten wird Calcium nicht nur als notwendig bzw. wichtig für das Knochenwachstum angepriesen, sondern es wird der Eindruck erweckt, dass die Gabe von Calcium die heranwachsenden Knochen besonders stark macht. Hierin mag kein gravierender Unterschied in der Bedeutung liegen, aber doch ein Unterschied, der mit Rücksicht auf den von der Rechtsprechung geforderten strengen Maßstab bei der Prüfung der Gleichbedeutung aus dem Schutzbereich der angemeldeten Claims herausführt.

Es kommt hinzu, dass der geänderte Claim ebenfalls erst nach dem 19.01.2008 angemeldet wurde und auch deshalb ein Weiterbenutzungsrecht nicht begründen kann.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Berufungstreitwert beträgt 18.000,- €, weil der erstinstanzlich anregungsgemäß auf 30.000,- € festgesetzte Streitwert nicht zu beanstanden ist und lediglich drei von fünf beanstandeten, jeweils gleich zu bewertenden Aussagen Gegenstand des Berufungsverfahrens sind.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 ZPO) liegen nicht vor.



Beglaubigt.

Unglaubwürdigkeit der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts